

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

**Horst-Bodo Schauer** | Steuerberater

**Erich Häffner** | Rechtsanwalt

**Nicole Schwarz** | Steuerberaterin

**Martin Burger** | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
 Fachanwalt für Erbrecht

**Sven Ronellenfitch** | Steuerberater und  
 Rechtsanwalt

**Gerd Stachel** † | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Joachim Schorpp** | Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Familienrecht

**Mario Haldy** | Steuerberater  
 Fachberater für Sanierung und  
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

**Frank Heyne** | Rechtsanwalt

## S+H Kanzleibrief Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahreswechsel verjähren wieder eine Vielzahl von Ansprüchen. Bei bestehenden Forderungen sollten deshalb nochmals geprüft werden, ob verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen sind. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Ausführungen in Ziffer 3 dieses Kanzleibriefs verweisen.

Gerne bedanken wir uns an dieser Stelle für das im Jahr 2017 entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Schauer, Häffner & Partner

### 1. Fristen und Termine

<b>Steuerzahlungstermine im Dezember</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>Ende der Schonfrist bei Zahlung durch</b>	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.12.	14.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.12.	14.12.	keine Schonfrist
Einkommen-/Kirchensteuer	11.12.	14.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.12.	14.12.	keine Schonfrist

**Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember ist am 27.12.2017.**

### 2. Aus unserer Kanzlei

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzlei vom 27.12.2017 bis zum 29.12.2017 geschlossen ist.

### 3. Zum 31. Dezember 2017 können Ansprüche verjähren

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

#### Hinweis:

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig - d.h. per Urteil - festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2017 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2014 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2014 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

#### Hinweis:

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids. Falls Sie fragen haben, steht Ihnen unsere Rechtsabteilung gerne zur Verfügung.

### 4. Die steuerliche Behandlung von Geschenken

Das Jahr 2017 neigt sich allmählich dem Ende zu. Die Vorweihnachtszeit und damit auch die Zeit der Weihnachtsfeiern und Geschenke steht vor der Tür. Möchte man seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr eine kleine Freude bereiten, darf man die steuerlichen Aspekte nicht aus den Augen lassen.

Auf unserer Homepage unter [www.schauer-haeffner.de](http://www.schauer-haeffner.de) geben wir Ihnen einen kleinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken und Betriebsveranstaltungen.

### 5. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen

GmbH und GmbH & Co. KG, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Die Offenlegung bzw. Hinterlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Die Unternehmen erhalten bei Fristüberschreitung nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Durch die Reform des Ordnungsgeldverfahrens kann es bei Überschreitung der Offenlegungsfrist u.U. zu einem verringerten Ordnungsgeld kommen. Erfüllt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz ihre Offenlegungspflicht, beträgt dieses nämlich

- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch machen,
- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.
- Wird die Offenlegungsfrist nur geringfügig überschritten, kann zudem auch ein niedrigeres Ordnungsgeld festgesetzt werden.

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes nur noch der festgestellte oder gebilligte Jahresabschluss innerhalb der einjährigen Offenlegungsfrist einzureichen ist. Eine fristwahrende Offenlegung vor Feststellung oder Billigung ist nicht mehr möglich.

## 6. Keine Anwendung des Sanierungserlasses auf Altfälle

Der BFH hat mit zwei Urteilen vom 23. August 2017 entschieden, dass der sogenannte Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, für die Vergangenheit nicht angewendet werden darf.

Der Große Senat des BFH hatte den sogenannten Sanierungserlass mit Beschluss vom 28. November 2016 verworfen, weil er gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Das BMF hat die Finanzämter daraufhin angewiesen, den sog. Sanierungserlass in allen Fällen, in denen die an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis (einschließlich) 8. Februar 2017 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet haben, gleichwohl weiterhin uneingeschränkt anzuwenden.

Der BFH entschied nun aber, dass diese Anordnung des BMF in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt wie der sog. Sanierungserlass selbst. Eine solche Regelung hätte nach Auffassung des BFH nur der Gesetzgeber treffen können.

In den beiden Urteilen zugrunde liegenden Verfahren hatten die Steuerpflichtigen mit den jeweiligen Finanzämtern darüber gestritten, ob in ihren Fällen die Voraussetzungen für einen Steuererlass vorliegen. Auf diese Frage ging der BFH gar nicht ein. Da die Anordnung des BMF gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt, dürfen Gerichte den sogenannten Sanierungserlass auch in Altfällen nicht anwenden.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken aus dem Sommer dieses Jahres sind inzwischen antragsgebundene Steuerbefreiungstatbestände für Sanierungsgewinne geschaffen worden. Diese Bestimmungen finden allerdings auf Altfälle keine Anwendung.

### Hinweis:

Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden und dadurch ein Sanierungsgewinn entstanden ist, weder eine gesetzliche Einkommensteuerbefreiung noch eine Billigkeitsmaßnahme in Betracht kommt. Für diese Fälle können dann nur noch besondere, außerhalb des sogenannten Sanierungserlasses liegende Gründe des Einzelfalls, z.B. persönliche Besonderheiten, ins Feld geführt werden, um einen Steuererlass zu erreichen. Dies dürfte nur in wenigen Einzelfällen möglich sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. August 2017, I R 52/14 und X R 38/15, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## 7. Zinsfuß von 6 % für Pensionsrückstellungen rechtmäßig?

Das Finanzgericht Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6 % zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen im Jahr 2015 für verfassungswidrig. Es will darüber eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen.

Die schriftliche Begründung des Vorlagebeschlusses liegt noch nicht vor. Der Senat hat aber im Rahmen der Entscheidungsverkündung erläutert, dass der Gesetzgeber befugt sei, den Rechnungszinsfuß zu typisieren. Er sei aber gehalten, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht sei.

Der Rechnungszinsfuß sei seit 1982 unverändert. In dem heutigen Zinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung der Richter zur Verfassungswidrigkeit. Alle vergleichbaren Parameter (u.a. Kapitalmarktzins, Rendite von Unternehmensanleihen) hätten schon seit vielen Jahren eine stetige Tendenz nach unten und lägen deutlich unter 6 %.

### Hinweis:

Je höher der Rechnungszinsfuß, desto weniger darf ein Unternehmen der Pensionsrückstellung zuführen. Die Folge ist eine höhere steuerliche Belastung.

Quelle: FG Köln, Beschluss vom 12. Oktober 2017, 10 K 977/17, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## 8. Entfernungspauschale bei Hin- und Rückfahrt an verschiedenen Tagen

Die Entfernungspauschale für Fahrten eines Arbeitnehmers zum Beschäftigungsort (erste Tätigkeitsstätte) ist auch dann nur einmal zu gewähren, wenn die Rückfahrt nicht am selben Tag vorgenommen wird wie die Hinfahrt - so das Finanzgericht Münster.

Im Urteilsfall ging es um einen Flugbegleiter, der häufig zu mehrtätigen Einsätzen unterwegs war. Er beantragte den Ansatz sämtlicher Fahrtkosten zu seinem Beschäftigungsort nach Dienstreisegrundsätzen. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch lediglich die Entfernungspauschale, wobei es diese für diejenigen Arbeitseinsätze, bei denen Hin- und Rückfahrt auf unterschiedliche Tage fielen, jeweils nur einmal gewährte.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Entgegen der vom Steuerpflichtigen vertretenen Auffassung sah es im Beschäftigungsort eine erste Tätigkeitsstätte. Im vorgelegten Arbeitsvertrag sei vereinbart worden, dass der Steuerpflichtige „ab dem Jahre 2006 als Beschäftigter in X.“ beschäftigt wird. Der Steuerpflichtige habe sich nach seiner Auskunft für den typischen Arbeitseinsatz auch immer im gleichen Gebäude seines Arbeitgebers an dem im Arbeitsvertrag genannten Beschäftigungsort einfinden müssen. Dort hätten sich auch die Briefing-Räume und das Postfach des Steuerpflichtigen befunden. Von einem anderen Ort aus habe er niemals seine Einsätze begonnen. Insoweit sei davon auszugehen, dass eine erste Tätigkeitsstätte zwischen dem Flugbegleiter und seinem Arbeitgeber durch den Arbeitsvertrag und die diesen ausfüllende Absprachen und Weisungen ausreichend festgelegt worden sei.

Die Entfernungspauschale sei lediglich einmal pro Hin- und Rückfahrt anzusetzen. Die Pauschale sei für jeden Tag zu gewähren, an dem der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte von seiner Wohnung aus aufsuche. Für die Rückfahrt an einem anderen Tag sei kein weiterer Werbungskostenabzug vorgesehen. Diese Auslegung führe auch zu einer sachgerechten Abbildung der wirtschaftlichen Belastung und zu einer Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 14. Juli 2017, 6 K 3009/15 E, Revision zugelassen (Az. des BFH: VI R 42/17)

## 9. Kündigung eines Bausparvertrages über zehn Jahre nach Zuteilungsreife

Die bestehende Niedrigzinsphase ist Ursache, dass Bausparer dazu neigen, Guthaben „gut verzinst“ stehen zu lassen und die Bau-Darlehen nicht abzurufen. Hierzu hat der Bundesgerichtshof aktuell entschieden:

„Im Regelfall ist mit Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife eines Bausparvertrags von einem vollständigen Empfang des Darlehens auszugehen. Die Bausparkasse ist jedenfalls 10 Jahre nach Zuteilungsreife berechtigt, den Bausparvertrag zu kündigen, wenn die Parteien eine abweichende Modifikation des Vertragszwecks, etwa in Gestalt eines zeitlich begrenzten Verzichts auf das zugeteilte Bauspardarlehen unter Gewährung eines Zinsbonus nach Ablauf einer bestimmten Treuezeit nicht vereinbart haben.“

BGH-Urteil vom 20.06.2017 – XI ZR 716/16 (NWB 2017 Eilnachrichten S. 3047)

## 10. GmbH-Gesellschafterdarlehen keine nachträglichen Anschaffungskosten mehr (Rechtsprechungsänderung)

Das Darlehen eines GmbH-Gesellschafters an seine GmbH führte bei einem späteren Ausfall zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung (vgl. 11/2013). Dies wirkte sich bisher bei Veräußerung der GmbH-Anteile im Rahmen des § 17 EStG steuermindernd aus. Diese Konsequenzen entfallen nunmehr. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen ist. Auch Aufwendungen des Gesellschafters aus seiner Inanspruchnahme als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft führen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Alleine Kapitalerhöhungen und/oder Zahlungen in die Kapitalrücklage sind als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigungsfähig. Das Gericht veröffentlichte hierzu nachstehende Vertrauensschutzregelung: „Die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen sind weiter anzuwenden, wenn der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Urteil geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.“ Das Urteil wurde am 27.09.2017 veröffentlicht.

BFH-Urteil vom 11.07.2017 – IX R 36/15 (NWB 2017 Eilnachrichten S. 3040)

## Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage [www.schauer-haeffner.de](http://www.schauer-haeffner.de):

- Die steuerliche Behandlung von Geschenken
- Neues zum häuslichen Arbeitszimmer
- Trockenke Brötchen und Kaffee gelten nicht als Frühstück
- Steuerfreies Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die private Kfz-Nutzung
- Überlassung einer BahnCard an Arbeitnehmer
- Sofortabzug oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?
- Einkommenssteuervorauszahlungen für Zeiträume nach dem Tod
- Privates Veräußerungsgeschäft bei Zweit- und Ferienwohnungen
- Fristwahrende Einreichung der Steuererklärung
- Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)
- Änderung der Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis beim Nacherwerb

## Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.